

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Großenbrode

Nr. 9/2024 vom 19.12.2024

Inhalt:

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde
Großenbrode

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 19.12.2024 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 18/2024 des Amtes Oldenburg-Land: Bekanntmachung über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe von reetgedeckten Gebäuden sowie im Bereich brandempfindlicher Einrichtungen in den Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels

Bekanntmachung Nr. 7/2024 der Gemeinde Großenbrode: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Großenbrode (Hebesatzsatzung)

Bekanntmachung Nr. 8/2024 der Gemeinde Großenbrode: Satzung der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Bekanntmachung Nr. 9/2024 der Gemeinde Großenbrode: Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Großenbrode

Bekanntmachung Nr. 6/2024 der Gemeinde Wangels: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Wangels (Hebesatzsatzung)

Bekanntmachung Nr. 7/2024 der Gemeinde Wangels: Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser-Strand

Bekanntmachung Nr. 8/2024 der Gemeinde Wangels: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wangels für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung Nr. 9/2024 der Gemeinde Wangels: 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wangels für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung Nr. 10/2024 der Gemeinde Wangels: Haushaltssatzung der Gemeinde Wangels für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung Nr. 11/2024 der Gemeinde Wangels: 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser-Strand

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Amtliche Bekanntmachung / Amt Oldenburg-Land bzw. Gemeinde Großenbrode und Gemeinde Wangels durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 17.12.2024

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

S a t z u n g

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Großenbrode

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, Abs. 2, 6, 10 Abs. 2 bis 5 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsberechtigung und –zweck

- (1) Die Gemeinde Großenbrode erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Ostseeheilbad für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 69,80% des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG. Der Eigenanteil der Gemeinde Großenbrode an diesen Kosten beträgt 30,20%.
- (2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Großenbrode.

§ 2

Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Gemeindegebiet von Großenbrode aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen besucht bzw. in Anspruch genommen werden. Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte, Boote, Hausboote sowie Wohnmöglichkeiten auf dem Wasser). Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Gemeindegebiet aufhält.

§ 3

Befreiung von der Kurabgabe

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - b) Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises;
 - c) Ehe- und Lebenspartner/in, Kinder, Kindeskindern, Geschwister, Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Großenbrode ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
 - d) Ausübung ihres Dienstes oder Berufes vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
 - e) Teilnehmer an anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen und sich nicht länger als 3 Tage (2 Übernachtungen) hier aufhalten. Der Befreiungstatbestand gilt nicht für Begleitpersonen;
 - f) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen, sowie für die ständige Begleitperson, wenn dies durch den Eintrag ‚B‘ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist;
 - g) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen nicht in der Lage sind;
 - h) Personen, die eine Gästekarte (Kurkarte) aus einer anderen kurabgabbeerhebenden Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Gästekarte an einem Tag von der Kurabgabe befreit.
 - i) Durchreisende, die nach 18:00 Uhr anreisen und bis 10:00 Uhr des Folgetages abreisen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht sind nachzuweisen.
- (3) Die in § 3 Absatz 1 c und d genannten Personen zahlen, wenn sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, eine einmalige Benutzungsgebühr von 10,00 € pro Kalenderjahr für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

Die Kurabgabepflicht entsteht mit Ankunft in der Gemeinde Großenbrode. Der Kurabgabebetrag ist bei Empfang der Kurkarte beim Wohnungsgeber zu zahlen. Tagesgäste haben eine Tageskurkarte zu lösen.

§ 5

Abgabepflichtige Zeit und Abgabenhöhe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes erhoben. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Zahl der Tage des Aufenthaltes im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:

- a) Hauptsaison vom 15. März – 31. Oktober sowie
- b) Hauptsaison vom 20. Dezember – 07. Januar
- c) Nebensaison vom 08. Januar bis 14. März sowie
- d) Nebensaison vom 01. November bis 19. Dezember

des Jahres.

Die Kurabgabe beträgt pro Tag und kurabgabepflichtiger Person:

in der Hauptsaison = 3,50 €

in der Nebensaison = 2,00 €

- (2) Eigentümer oder Besitzer von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren Ehe- und Lebenspartner/in sowie im Haushalt lebende Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Großenbrode haben, zahlen, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, den Kurabgabenbetrag in Höhe der Jahreskurkarte, die das 28-fache des vollen Kurabgabenbetrages der Hauptsaison beträgt (Jahreskurabgabe), bzw. für Dauer- und Saisonliegeplatzinhaber in Sportboothäfen das 28-fache des vollen Kurabgabenbetrages der Hauptsaison.
- (3) Dem Gast steht es frei, anstelle des nach Tagen berechneten Kurabgabebetrages die Jahreskurabgabe zu zahlen.
- (4) Die Jahreskurkarte berechtigt zum Aufenthalt während des ganzen Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte, nach Tagen berechnete Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet.
- (5) Bei allen Berechnungen nach dieser Satzung gelten An- und Abreisetag als ein Tag.
- (6) In den Kurabgabebeträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe enthalten. Er ist auf Verlangen von zum Kostenabzug berechtigten Personen gesondert auszuweisen.

§ 6

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt.

- (2) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine erforderliche Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- (3) Nach Vorlage von Ausweisen und Ausbildungsverträgen erhalten Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres eine Ermäßigung von 50 % auf die Kurabgabe.
- (4) Kommen mehrere Ermäßigungen in Betracht, wird die Ermäßigung auf höchstens 50 % begrenzt.

§ 7

Erhebungsform der Abgabe

- (1) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld. Jeder Abgabepflichtige hat den Kurabgabebetrag spätestens am Tage nach seiner Ankunft an den Wohnungsgeber oder Überlasser von Zelt-, Camping-, Wohnmobil- und Bootsliegeplätzen zu entrichten.
- (2) Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Jahreskurabgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Großenbrode Tourismus Service- und Grundstücks GmbH & Co. KG (GTS)

- (1) Mit der Erhebung der Abgabe im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung bedient sich die Gemeinde Großenbrode der Großenbrode Tourismus Service- und Grundstücks GmbH & Co. KG (GTS). Die GTS ist durch Betrauungsakt beauftragt, die zu zahlende Kurabgabe gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung von den Unterkunftsgebern gem. § 11 Abs. 1 einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Die Großenbrode Tourismus Service- und Grundstücks GmbH & Co. KG nimmt die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben für die Gemeinde im Rahmen ihrer eigenständigen Organisation wahr.
- (2) Hierbei ist die Erhebung der Kurabgabe gem. § 7 Abs. 2 dieser Satzung ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9

Kurkarte (OstseeCard)

- (1) Außer in den Fällen einer Tageskurkarte (§ 11) erhält der Gast bei Zahlung der Kurabgabe vom Wohnungsgeber die „OstseeCard“ als Gästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der - voraussichtlichen - Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 7 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine „JahresOstseeCard“. Jahreskarten werden in Form einer „OstseeCard“ ausgegeben,

mit einem von der/ dem Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild des Inhabers von der Gemeinde Großenbrode ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr, die auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden kann. Die jährliche Gültigkeitsverlängerung erfolgt durch aufzuklebende jeweils 1 Kalenderjahr gültige Wertmarken.

- (3) Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der durchgeführten Veranstaltungen. Die „OstseeCard“ ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die „OstseeCard“ ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

§ 10

Rückzahlungen von Kurabgaben

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabenbetrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den „OstseeCard“-Inhaber gegen Rückgabe der „OstseeCard“, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise der Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Auf Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahreskurkarten und Tageskurkarten und deren Inhaber/innen.

§ 11

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

- (1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
- a) Vermieter von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten, wie auch Bootsliegeplätzen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
 - c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - d) Betreiber von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- (2) Jede die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder

ihnen Wohnraum überlässt (Unterkunftsgeber) ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die von ihm/ihr aufgenommenen Personen, auch wenn Sie von der Zahlung der Kurabgabe befreit sind oder befreit werden können, innerhalb von 24 Stunden unter Verwendung der Meldevordrucke („OstseeCard“), die kostenlos ausgegeben werden, anzumelden.

- (3) Die Unterkunftsgeber haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis laut Landes- / Bundesmeldegesetz zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabebeiträge verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatanschrift, Ankunfts- und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des Wohnungsgebers im Erhebungsgebiet.
- (4) In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatanschriften, An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie Name und Anschrift des Unterkunftsgebers anzugeben. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten, wie Wohnhäusern, Appartements, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten, Hausbooten und dergleichen, aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreskurkarte gelöst haben.
- (5) Die Unterkunftsgeber haften für die Abgabeschuld.
- (6) Die Angaben der Wohnungsgeber werden ausschließlich zur Bearbeitung der Kurabgabe verwandt.
- (7) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine „OstseeCard“ auszuhändigen und unter Verwendung kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und innerhalb von 3 Werktagen bei der Gemeinde Großenbrode einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der „OstseeCard“ durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- (8) Personen, die nach § 3 Absatz 2 g von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, können die „OstseeCard“ entgeltlich, abweichend von § 10 Absatz (3), direkt erhalten. Jeder Unterkunftsgeber hat diese Personen an die GTS zu verweisen.
- (9) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte „OstseeCard“ die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und kostenfrei an die Großenbrode Tourismus Service- und Grundstücks GmbH & Co. KG abzuführen oder die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Die Abrechnung kann über einen dritten Dienstleister erfolgen (in der Hauptsaison mindestens 2-wöchentlich, in der Nebensaison mindestens 4-wöchentlich).

- (10) Jeder Unterkunftsgeber haftet im Rahmen der den ihm nach Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (11) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (12) Nicht verbrauchte oder verschriebene Gästebeitragsvordrucke („OstseeCard“) sind nach Abschluss der Saison vollständig zurückzugeben.
- (13) Die Gemeinde Großenbrode ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde berechtigt.

§ 12 Tageskurkarte

- (1) Von Tagesgästen wird eine Tageskurabgabe erhoben.
- (2) Von Tagesgästen ist bei einem Betreten des Strandes unaufgefordert an einem der Strandkorbvermieterhäuschen oder an einem Automaten eine Tageskurkarte zu lösen; diese gilt nur für den Tag, an dem sie gelöst wurde.
- (3) Die Höhe der Tageskurabgabe beträgt bei eigenem Erwerb beim Strandkorbvermieter pro Tag und kurabgabepflichtiger Person 3,50 €.
- (4) Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind am Strand zur Ausgabe von Tageskurkarten sowie zur Kartenkontrolle verpflichtet.
- (5) Tagesgäste, die am Strand ohne gültige Tageskurkarte angetroffen werden, sind zur Nachlöse verpflichtet.
- (6) Die Nachlöse beträgt unabhängig von der Tageszeit € 7,00. Wer von den Kontrollen der Gemeinde am Strand ohne gültige Tageskurkarte angetroffen wird und sich weigert, die Kurkarte nachzulösen, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs.2 Nr. 2 KAG (siehe § 14 dieser Satzung).

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß §13 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. 2000, S.169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus:
 - a) den von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen,

- b) den bei der Gemeinde Großenbrode verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Großenbrode,
- c) den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Großenbrode

erheben.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Datenverarbeitende Stelle ist die Gemeinde. Die GTS GmbH wird ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung für die Gemeinde tätig und verfügt über keine eigenen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nicht gerechtfertigte Kurabgabenvorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabenschlichter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichters bewirkt, dass Kurabgabebeträge verkürzt oder Kurabgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt oder Dritten überlässt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder seiner Auskunftspflicht gem. § 9 dieser Satzung nicht nachkommt und dadurch ermöglicht, dass Kurabgabebeträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unterkunftsgeber, Überlasser von Standplätzen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätzen, als Heimleiter oder dessen Bevollmächtigter entgegen § 9 dieser Satzung
 - 1. aufgenommenen Personen, auch wenn sie von der Zahlung des Kurabgabebetrages befreit sind oder befreit werden können, nicht innerhalb von 24 Stunden eine „OstseeCard“ ausgestellt hat;
 - 2. sich in eigenen Wohngelegenheiten aufhält, ohne Kurabgabebeträge zu entrichten;
 - 3. das vorgeschriebene Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt;
 - 4. den Beauftragten die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
 - 5. den Kurabgabebetrag von den Gästen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einzieht;
 - 6. eingezogene Kurabgabebeträge verspätet an die Großenbrode Tourismus Service- und Grundstücks GmbH & Co. KG abführt;

7. die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste nicht sichtbar auslegt;
 8. als Ortsfremder bei einem Aufenthalt im Erhebungsgebiet keinen Kurabgabebetrag entrichtet;
 9. als Beitragspflichtiger keinen Kurabgabebetrag entrichtet;
 10. die nicht verbrauchten und verschriebenen „OstseeCard“ nicht vollständig zurückgeben.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €; Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großenbrode vom 16.12.2021 mit dem ergänzenden 1. Nachtrag vom 15.02.2022 außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 12.12.2024

L.S.

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister
gez.: Knöfler